

RS Vwgh 1957/10/11 1164/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1957

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §24 Abs1 litd;

EStG 1939 §7 Abs1;

EStG 1953 §7 Abs1;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y5809;

Rechtssatz

Die Absetzung für Abnutzung kann unter Umständen auch dem wirtschaftlichen Eigentümer einer Sache (zB dem Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache) zustehen. Der Pächter oder Mieter ist jedoch nicht als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen. Die Absetzung für Abnutzung kann grundsätzlich nur der vornehmen, der das betreffende Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt hat. Dies ist beim Pächter eines Betriebes in der Regel nicht der Fall. Diesem steht die Absetzung für Abnutzung nur für die Wirtschaftsgüter zu, die er selbst angeschafft hat.

*

E 11.10.1957, 1164/54 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1954001164.X02

Im RIS seit

11.10.1957

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at